

RS OGH 1976/2/12 7Ob518/76, 1Ob682/76 (1Ob683/76), 7Ob572/77, 7Ob627/77 (7Ob628/77), 6Ob559/80, 1Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1976

Norm

ABGB §1489 IIA

Rechtssatz

Kein Beginn der Verjährungsfrist, wenn der Geschädigte als Laie keinen Einblick in die für das Verschulden maßgebenden Zusammenhänge hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 518/76
Entscheidungstext OGH 12.02.1976 7 Ob 518/76
- 1 Ob 682/76
Entscheidungstext OGH 21.09.1976 1 Ob 682/76
- 7 Ob 572/77
Entscheidungstext OGH 12.05.1977 7 Ob 572/77
- 7 Ob 627/77
Entscheidungstext OGH 03.11.1977 7 Ob 627/77
- 6 Ob 559/80
Entscheidungstext OGH 09.04.1980 6 Ob 559/80
- 1 Ob 19/80
Entscheidungstext OGH 17.12.1980 1 Ob 19/80
- 4 Ob 512/83
Entscheidungstext OGH 22.02.1983 4 Ob 512/83
- 1 Ob 540/86
Entscheidungstext OGH 28.05.1986 1 Ob 540/86
- 2 Ob 543/86
Entscheidungstext OGH 28.10.1986 2 Ob 543/86
- 2 Ob 552/87
Entscheidungstext OGH 01.09.1987 2 Ob 552/87
Beisatz: Dies muss umso mehr dann gelten, wenn für den Geschädigten als Laien die Ursachen des Schadens

ohne Beziehung eines Sachverständigen nicht erkennbar waren. (T1)

- 7 Ob 506/88
Entscheidungstext OGH 21.01.1988 7 Ob 506/88
Veröff: JBl 1988,321
- 1 Ob 665/88
Entscheidungstext OGH 07.02.1989 1 Ob 665/88
Auch
- 6 Ob 523/89
Entscheidungstext OGH 27.04.1989 6 Ob 523/89
Beis wie T1
- 7 Ob 650/89
Entscheidungstext OGH 19.10.1989 7 Ob 650/89
Beis wie T1
- 1 Ob 632/90
Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 632/90
Veröff: JBl 1991,654
- 8 Ob 600/93
Entscheidungstext OGH 14.07.1994 8 Ob 600/93
- 5 Ob 562/93
Entscheidungstext OGH 30.08.1994 5 Ob 562/93
Beis wie T1; Beisatz: Hier: Einblick in die für das Verschulden maßgeblichen Zusammenhänge erst durch ein Sachverständigengutachten. Die bloße Möglichkeit der Ermittlung einschlägiger Tatsachen vermag ihr Bekanntsein nicht zu ersetzen, Kennenmüssen reicht nicht aus. (T2)
- 5 Ob 524/93
Entscheidungstext OGH 20.12.1994 5 Ob 524/93
Auch
- 5 Ob 546/94
Entscheidungstext OGH 10.10.1995 5 Ob 546/94
Veröff: SZ 68/179
- 2 Ob 503/96
Entscheidungstext OGH 25.01.1996 2 Ob 503/96
Beisatz: Im Falle eines Fachmannes, der einen entsprechenden Einblick besitzt, besteht ein solches Hindernis grundsätzlich nicht, mag auch der Fachmann eine gewisse Zeit benötigen, um diesen Einblick zu gewinnen. (T3)
- 10 Ob 2102/96g
Entscheidungstext OGH 23.04.1996 10 Ob 2102/96g
Beis wie T2
- 9 Ob 319/97w
Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 Ob 319/97w
- 4 Ob 360/97p
Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 360/97p
Auch
- 6 Ob 42/98i
Entscheidungstext OGH 23.04.1998 6 Ob 42/98i
Beis wie T2
- 6 Ob 273/98k
Entscheidungstext OGH 29.10.1998 6 Ob 273/98k
Beisatz: Kommt jemand durch einen ärztlichen Kunstfehler zu Schaden, beginnt die Verjährungsfrist nicht, solange die Unkenntnis, dass es sich um einen Kunstfehler handelt, andauert, mag auch der Schade und die Person des (möglichen) Schädigers an sich bekannt sein. (T4)
Beisatz: Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung der Voraussetzungen erfolversprechender Anspruchsverfolgung bedeutet jedenfalls eine Überspannung der Erkundigungspflicht des Geschädigten. (T5)

- 9 Ob 91/99v
Entscheidungstext OGH 14.04.1999 9 Ob 91/99v
Beis wie T2
- 7 Ob 242/99k
Entscheidungstext OGH 26.01.2000 7 Ob 242/99k
Beis wie T1; Beis wie T2
- 4 Ob 131/00v
Entscheidungstext OGH 23.05.2000 4 Ob 131/00v
Auch; Beis wie T1; Beis wie T4; Beis wie T5
- 7 Ob 145/00z
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 7 Ob 145/00z
Beis wie T2; Beis wie T5
- 8 Ob 285/00w
Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 Ob 285/00w
Vgl auch; Beisatz: Gegenteilig zu T5: Die Ansicht, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens jedenfalls die Erkundigungspflicht überspannt, wie dies einige Entscheidungen meinen, kann der erkennende Senat in dieser Allgemeinheit nicht teilen; auch hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. (T6)
- 6 Ob 150/00b
Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 150/00b
Beis ähnlich wie T3; Beis wie T5
- 1 Ob 64/00v
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 64/00v
Veröff: SZ 74/14
- 9 Ob 129/01p
Entscheidungstext OGH 24.10.2001 9 Ob 129/01p
- 7 Ob 249/01w
Entscheidungstext OGH 29.10.2001 7 Ob 249/01w
Beis wie T2 nur: Die bloße Möglichkeit der Ermittlung einschlägiger Tatsachen vermag ihr Bekanntsein nicht zu ersetzen, Kennenmüssen reicht nicht aus. (T7)
- 5 Ob 182/02d
Entscheidungstext OGH 01.10.2002 5 Ob 182/02d
Vgl; Beisatz: Dass immer nur nach den Umständen des konkreten Falls entschieden werden kann, wann dem Geschädigten im Sinne des § 1489 ABGB die Klagsführung obliegt, gilt insbesondere für die Frage, ob er auf die Beiziehung eines Sachverständigen angewiesen war beziehungsweise das Ergebnis seiner Begutachtung abwarten durfte. (T8)
- 9 Ob 231/02i
Entscheidungstext OGH 13.11.2002 9 Ob 231/02i
Beis wie T4
- 7 Ob 93/02f
Entscheidungstext OGH 09.10.2002 7 Ob 93/02f
Beis wie T5; Beis wie T7 nur: Die bloße Möglichkeit der Ermittlung einschlägiger Tatsachen vermag ihr Bekanntsein nicht zu ersetzen. (T9)
Beisatz: Auch wenn dem Geschädigten als Fachmann eine Überprüfung der Sachlage im Hinblick auf einen möglichen Schaden zumutbar ist, könnte bei einem zu erwartenden längeren Krankenstand nur in besonderen Ausnahmefällen eine Verpflichtung bestehen, seine Überprüfungs- und Berechnungsaktivitäten einem anderen Sachverständigen zu übertragen, um sich nicht dem Vorwurf der Passivität auszusetzen. (T10)
- 10 Ob 1/03z
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 10 Ob 1/03z
Beis wie T4
- 2 Ob 78/03i
Entscheidungstext OGH 08.05.2003 2 Ob 78/03i

Beis wie T1

- 1 Ob 226/04y

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 226/04y

Auch; Beis wie T1; Beis wie T4

- 7 Ob 322/04k

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 7 Ob 322/04k

Beis wie T4

- 10 Ob 23/04m

Entscheidungstext OGH 22.03.2005 10 Ob 23/04m

Beisatz: Hier: Verjährung von Schadenersatzansprüchen wegen zu Unrecht verrechneten Kreditzinsen. (T11);

Veröff: SZ 2005/46

- 7 Ob 204/05h

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 7 Ob 204/05h

Auch; Beisatz: Die Erkundigungsobliegenheit des Kreditnehmers darf nicht überspannt werden. Der

Kreditnehmer kann der Bank vertrauen, dass sie keine nach der Rechtslage unzweifelhaft nichtigen

Vertragsklauseln vereinbart. Erst wenn der Kreditnehmer Verdachtsmomente (zum Beispiel verdichtete

Medieninformation) hat, aus denen er schließen kann, dass diese Verhaltenspflicht von den Banken nicht

eingehalten worden sein könnte, kommt seine Erkundigungsobliegenheit zum Tragen und es ist von ihm zu

verlangen, dass er Maßnahmen setzt, um das Verhalten der Bank zu kontrollieren. (T12)

- 6 Ob 194/05f

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 194/05f

Vgl auch; Beisatz: Hier: Kenntnis vom früheren Schadenseintritt verneint, wenn der vom Kläger in der Folge

beigezogene zweite Steuerberater der - wenn auch irrigen - Auffassung war, der Schaden aus der Fehlberatung

werde sich erst später auswirken. Eine bloße Kenntnismöglichkeit reicht nicht aus. (T13)

- 6 Ob 172/05w

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 172/05w

Vgl; Beis wie T12; Beisatz: Das Vorliegen von Medienberichten reicht für den Beginn der Verjährung jedenfalls

dann nicht aus, wenn sich daraus nur allgemein ergibt, dass Banken Zinssenkungen nicht entsprechend

weitergegeben haben. Entscheidend ist vielmehr, ob und ab wann sich die Medieninformationen derart

verdichtet hatten, dass für die Kreditnehmer ersichtlich werden musste, auch ihre konkreten Kreditverträge seien

unkorrekt abgerechnet. (T14)

- 3 Ob 236/05k

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 236/05k

Auch; Beis wie T12; Beis wie T14

- 7 Ob 17/06k

Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 17/06k

Auch; Beisatz: Dem Bauherrn ist es nicht als Verletzung seiner Erkundungsobliegenheit anzulasten, wenn der von

ihm mit der Bauaufsicht Beauftragte seiner Vertragspflicht ihm gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt und

er deshalb von Bauschäden nicht schon bei Abnahme der Leistungen Kenntnis erlangte. (T15)

- 5 Ob 143/07a

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 5 Ob 143/07a

Beis wie T1; Beis wie T8

- 2 Ob 241/06i

Entscheidungstext OGH 12.07.2007 2 Ob 241/06i

Auch; Beisatz: Hier: Schuldhafte Konkursverschleppung. (T16)

- 8 ObA 56/08f

Entscheidungstext OGH 13.11.2008 8 ObA 56/08f

Auch; Beisatz: Hier: Zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen den ehemaligen Arbeitgeber aus der

Verletzung von dessen Verpflichtung zur Aufklärung eines ehemaligen Arbeitnehmers vor dessen Zustimmung

zur Übertragung der direkten Leistungszusage an die Pensionskasse (Umstellung von einer leistungsorientierten

Direktzusage auf ein beitragsorientiertes Pensionskassenmodell). (T17)

Beisatz: Hier: Eintritt der Verjährung nach den - stets maßgeblichen - Umständen des Einzelfalls verneint. (T18)

Beisatz: Die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, bei Kenntnis der für das Verschulden maßgebenden Zusammenhänge - selbst vor Eintritt von konkreten Nachteilen - bereits eine Feststellungsklage einzubringen, substituiert diese Kenntnis nicht, sondern setzt sie voraus. (T19)

- 8 ObA 57/08b

Entscheidungstext OGH 13.11.2008 8 ObA 57/08b

Auch; Beis wie T17; Beis wie T18

Beisatz: Die ursprünglich an dieser Stelle aus Versehen mit der Kennzeichnung T20 erfolgte Wiederholung des Teilsatzes T17 wurde gelöscht. - Juli 2019 (T20)

Beisatz: Die ursprünglich an dieser Stelle aus Versehen mit der Kennzeichnung T21 erfolgte Wiederholung des Teilsatzes T18 wurde gelöscht. - Juli 2019 (T21)

Beisatz: Die Erkundigungspflicht des Geschädigten darf nicht überspannt werden. (T22)

- 9 ObA 108/08k

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 9 ObA 108/08k

Auch; Beis wie T17; Beis wie T18; Beis wie T19; Beis wie T22

- 9 ObA 152/08f

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 9 ObA 152/08f

Auch; Beis wie T17; Beis wie T18

- 7 Ob 8/10t

Entscheidungstext OGH 03.03.2010 7 Ob 8/10t

Auch; Beis wie T9

- 7 Ob 96/10h

Entscheidungstext OGH 14.07.2010 7 Ob 96/10h

Beis ähnlich wie T2

- 1 Ob 162/10w

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 1 Ob 162/10w

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Setzt diese Kenntnis Fachwissen voraus, so beginnt die Verjährungsfrist regelmäßig erst zu laufen, wenn der Geschädigte durch ein Sachverständigengutachten Einblick in diese Zusammenhänge erlangt hat. (T23)

- 6 Ob 259/10x

Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 259/10x

- 6 Ob 9/11h

Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 9/11h

Auch; Beis wie T2 nur: Die bloße Möglichkeit der Ermittlung einschlägiger Tatsachen vermag ihr Bekanntsein nicht zu ersetzen, Kennenmüssen reicht nicht aus. (T24)

- 6 Ob 217/10w

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 6 Ob 217/10w

- 4 Ob 144/11x

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 144/11x

Beis wie T2; Beis wie T4; Beis wie T6; Beis wie T23; Beisatz: Hi

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at